

Merkblatt zur materiellen Sozialhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ausrichtung der materiellen Hilfe erfolgt im Kanton Aargau nach den Vorschriften des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 (gemäss aktuellem Stand) und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (gemäss aktuellem Stand).

Gemäss Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), Art. 82b Abs.5, hat die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständige Behörde der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden.

2. Subsidiarität / Schulden

Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität. Das heisst, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Notlage aus eigener Kraft abzuwenden oder zu beheben. Dazu gehört die Verwendung von vorhandenem Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 5 Abs.1 SPG)

Materielle Hilfe wird für laufende, sozialhilferechtlich relevante, Verpflichtungen gewährt, welche nach Einreichung des Gesuchs entstanden sind, was somit die Übernahme von früher entstandenen Schulden ausschliesst.

3. Verwandtenunterstützung

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ist festzustellen, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind. Diese sind zu informieren und zur Hilfeleistung aufzufordern. Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterhalts- und Verwandtenunterstützungsansprüche im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates geltend zu machen (§ 7 SPG i.V.m. § 6 SPV).

4. Sozialversicherungsleistungen

Während dem Sozialhilfebezug sind Versicherungsleistungen gestützt auf die Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit sowie das Subsidiaritätsprinzip (§ 5 SPG und § 4 SPV) vollumfänglich geltend zu machen. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, aus eigenem Verschulden nicht erhaltene Versicherungsleistungen auszugleichen. Selbstverschuldet fehlendes Einkommen durch Leistungskürzungen, Ablehnung oder Einstellung von Versicherungsleistungen, wird gestützt auf § 5a SPG mit einer Kürzung des Grundbedarfs oder einer Einstellung der Sozialhilfe sanktioniert.

Sämtliche Versicherungsleistungen sind während dem Sozialhilfebezug an die Gemeinde abzutreten.

5. Mitwirkungs- und Meldepflichten

Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wie auch Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden (§ 2 SPG).

Personen, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführen und dadurch unrechtmässig Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden gemäss Art. 148a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen

6. Rückerstattung bezogener Sozialhilfe

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 SPG und § 20 SPV).

7. Grundbedarf

Der Grundbedarf wird nach der Haushaltsgrösse ausgerichtet und bemisst sich nach § 10 SPG (Stand 01.05.2023) wie folgt.

Haushaltsgrösse	Grundbedarf Pauschale pro Monat in CHF	Pauschale pro Person und Monat in CHF
1 Person	1'031.00	1'031.00
2 Personen	1'577.00	789.00
3 Personen	1'918.00	639.00
4 Personen	2'206.00	552.00
5 Personen	2'495.00	499.00
pro weitere Person	+209.00	-

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind folgende Ausgabepositionen (mit der nach SKOS angenommene Gewichtung) enthalten:

Ausgabenposition	Gewichtung in %
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	41.3%
Bekleidung und Schuhe	9.8%
Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)	4.7%
Allgemeine Haushaltsführung	4.2%
Persönliche Pflege	9.6%
Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)	6.1%
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV	8.8%
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	13.3%
Übriges	2.2%
Total	100%

Mit dem Grundbedarf sind alle Ausgaben des Lebensunterhalts selbst zu begleichen.

Folgende Ausgaben werden noch zusätzlich von der Sozialhilfe übernommen:

- Mietzins inkl. Nebenkosten
- Prämie Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Krankenkassen-Prämien gemäss KVG
- Krankenkassen-Franchisen-Selbstbehalte
- Kosten von Zahnbehandlungen (siehe Ziff. 10)
- Kosten für Sehhilfen (siehe Ziff. 11)
- Arbeitsbedingte Fahrkosten und dafür notwendiges auswärtiges Essen (siehe Ziff. 12.4)
- Situationsbedingte Auslagen nach Abzug der bereits im Grundbedarf enthaltenen Anteilen

8. Wohnungskosten / Mietzinsrichtlinien

Bei Personen unter 25 Jahren, die noch zu Hause leben, werden grundsätzlich keine Mietzinskosten übernommen. Es wird von einer familiären Unterstützung ausgegangen. Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft (z. B. Konkubinat) nicht alle Personen unterstützt, so wird der Mietzins anteilmässig pro Person ins Budget aufgenommen. Der Mietzinsanteil wird mit den monatlichen Unterstützungsleistungen überwiesen. Werden zweckgebundene Sozialhilfegelder für andere Ausgaben missbräuchlich verwendet, muss die unterstützte Person mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen (siehe oben Ziff.5).

Vor einem Wegzug aus der Gemeinde, müssen sich Sozialhilfebeziehende, die auch am neuen Wohnort Sozialhilfe benötigen, nach den Mietzinsrichtlinien der neuen Wohngemeinde erkundigen.

8.1. Mietzinsrichtlinien inkl. Nebenkosten der Gemeinde Villigen (Stand 01.01.2021)

Familien

Anzahl Personen	Maximale Zimmerzahl	Maximaler Mietzins (inkl. Nebenkosten)
1 Erwachsener + 1 Kind	2 bis 3,5	CHF 950.00
1 Erwachsener + 2 Kinder	3 bis 3,5	CHF 1'100.00
1 Erwachsener + 3 Kinder	3 bis 4,5	CHF 1'200.00
1 Erwachsener + 4 Kinder	bis 4.5	CHF 1'300.00
2 Erwachsene + 1 – 2 Kinder	3 bis 3.5	CHF 1'100.00
2 Erwachsene + 3 Kinder	4 bis 4.5	CHF 1'300.00
2 Erwachsene + 4 Kinder	4 bis 5.5	CHF 1'400.00

Alleinstehende / Ehepaar / Wohngemeinschaft

Anzahl Personen	Maximale Zimmerzahl	Maximaler Mietzins (inkl. Nebenkosten)
1 Erwachsener	1 bis 2,5	CHF 850.00
2 Erwachsene (Ehepaar)	2 bis 3,5	CHF 950.00
2 Erwachsene	2 bis 3,5	CHF 950.00
3 Erwachsene	3 bis 3.5	CHF 1'100.00
4 Erwachsene	4 bis 4.5	CHF 1'300.00
3 Erwachsene + 1 Kind	4 bis 4.5	CHF 1'300.00
3 Erwachsene + 2 Kinder	4 bis 5.5	CHF 1'400.00
Ab 6 Personen	bis 5.5	CHF 1'500

Grundsätze

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemüht haben. Andernfalls kann der Gemeinderat, mit Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin, eine Frist setzen, wonach nur noch die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet wird.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.
- Jungen Erwachsenen in Ausbildung oder ohne Erstausbildung ist im Grundsatz zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (z. B. Zimmerbenutzung im Rahmen einer WG) zu suchen. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden so nicht besser gestellt als nicht unterstützte junge Erwachsene in vergleichbarer Lebenssituation.

Ähnlich wie bei nicht unterstützten Personen ist es unterstützten Erwachsenen ohne Ausbildung zumutbar, ihre Unterstützungskosten durch günstige Wohnen (z. B. in einer Wohngemeinschaft mit mindestens zwei Personen) zu minimieren. Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Eine eigene Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie z. B. Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe, usw.) bestehen.

Als "junge Erwachsene" gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Die Wohnkosten für diese Gruppe dürfen CHF 600.00 pro Monat nicht übersteigen.

8.2. Die Mietzinsrichtlinien übersteigende Mietkosten

Ohne eine anderslautende Abmachung sind die Sozialhilfebezügler/innen verpflichtet, sich auf den nächsten Kündigungstermin hin eine günstigere Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien zu suchen und ihre diesbezüglichen Bemühungen nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis kann die Miete durch einen Entscheid des Gemeinderates bis zur Höhe der Mietzinsrichtlinien gekürzt werden.

8.3. Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die Prämien, einer den Verhältnissen angepassten Hausrat- und Haftpflichtversicherung, sowie die minimalen Selbstbehalte in einem von der Versicherung anerkannten Schadenfall, werden von der Sozialhilfe übernommen (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.6.8).

8.4. Untermiete

Wohnt eine zu unterstützende Person in Untermiete, so ist der Originalmietvertrag des Mietobjektes zusammen mit dem Untermietvertrag bei den Sozialen Diensten einzureichen.

9. Krankenkassenprämien und Richtprämien

Von der Sozialhilfe werden aus der obligatorischen Grundversicherung (KVG) nur Krankenkassenprämien übernommen, welche maximal den Richtprämien der SVA entsprechen. Die Richtprämien für das Jahr 2023 sind folgende:

- Für Erwachsene CHF 402.50 pro Monat
- Für junge Erwachsene (18 - 25-jährige) CHF 289.20 pro Monat
- Für Kinder CHF 94.20 pro Monat

Krankenkassenprämien und Selbstbehalte aus der Zusatzversicherung (VVG) werden nicht, oder nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

Liegen die Krankenkassenprämien über diesen Richtprämien, sind Sozialhilfebeziehende verpflichtet, auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auf ein günstigeres Tarifmodell der Krankenkasse zu wechseln oder die Grundversicherung zu einer Krankenkasse zu wechseln, deren Prämien die Richtprämien der SVA AG, bei einer minimalen Franchise von CHF 300.00 für Erwachsene und CHF 0.00 für Kinder, nicht übersteigen. Im Fall eines Wechsels der Krankenkasse muss die Kündigung jeweils spätestens bis 30. November bei der Krankenkasse eintreffen. Bestehen Ausstände bei der Krankenkasse, ist ein Wechsel nicht möglich. In diesem Fall muss bei der bestehenden Krankenkasse das günstigste Tarifmodell gewählt werden.

In jedem Fall besteht ab dem 1. Januar des folgenden Jahres nur noch ein Anspruch auf Übernahme von monatlichen Krankenkassenprämien im Umfang der aktuellen Richtprämien. Eine allfällige Differenz muss von den Sozialhilfebeziehenden aus dem Grundbedarf finanziert werden.

9.1. Unfalleinschluss, Franchisen und Selbstbehalte

- Wer nicht über einen Arbeitgeber oder über die Arbeitslosenkasse gegen Unfall versichert ist, muss das Unfallrisiko in die obligatorische Grundversicherung nach KVG einschliessen lassen.
- Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse werden nach Abgabe der Leistungsabrechnungen inkl. der Zahlungsbestätigung von den Sozialen Diensten zusätzlich zum Grundbedarf übernommen.
- Nicht von der Grundversicherung gemäss KVG anerkannte medizinische Leistungen und Medikamente werden auch von der Sozialhilfe nicht, oder nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

10. Zahnbehandlungen

Zahnärztliche Notfallbehandlungen zur Schmerzreduktion sowie die Kosten einer jährlichen Zahnkontrolle und Zahnreinigung durch die Dentalhygiene werden ohne Kostenvoranschlag von der Sozialhilfe übernommen.

Für alle weiteren zahnärztlichen Behandlungen muss den Sozialen Diensten vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Dieser soll über die Kosten sowie auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten für Zahnbehandlungen werden übernommen, wenn die Behandlung nötig ist und in einfacher, wirtschaftlicher und zweckmässiger Weise erfolgt. Sämtliche Kosten müssen zum SUVA-Tarif (Taxpunktwert CHF 1.00) abgerechnet werden.

11. Brillen und sonstige Sehhilfen

Vor der Anschaffung von Brillen und sonstigen Sehhilfen muss den Sozialen Diensten eine Bestätigung eines Augenarztes oder eines Optikers zur Notwendigkeit dieser Anschaffung, sowie die günstigste Offerte eines Discounters eingereicht werden. Erst nach erfolgter Bewilligung durch die Sozialen Dienste kann die Anschaffung getätigt werden.

12. Arbeitstätigkeit

Gemäss § 20a ff SPV wird auf Einkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Einkommensfreibetrag gewährt. Bei einer Bemühung der sozialen und/oder beruflichen Integration wird eine Integrationszulage gewährt.

12.1. Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung (100%) beträgt der EFB CHF 400.00 im Monat (§20a Abs.2 und 3 SPV).

12.2. Integrationszulage

Die Integrationszulage (IZ) für Praktikanten/Innen, Personen in Ausbildung, Beschäftigungsprogrammen oder für Personen, die Freiwilligenarbeit leisten, beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung (100 %) CHF 200.00 im Monat (§20b Abs.2 und 3 SPV).

12.3 Obergrenze der kumulierten IZ und EFB

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge beträgt CHF 550.00 pro Unterstützungseinheit. Sind Personen in Ausbildung Teil der Unterstützungseinheit, beträgt die Obergrenze CHF 650.00 pro Unterstützungseinheit (§ 20a u, § 20c SPV).

12.4 Arbeits- und Krankheitsbedingte Fahrkosten und auswärtige Verpflegung

Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit oder für Arztbesuch, werden die Fahrkosten zum Halbtaxpreis, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 6.1 % vom Grundbedarf, zusätzlich zur monatlichen Sozialhilfe vergütet. Die Billette sind den Sozialen Diensten jeweils un- aufgefördert einzureichen.

Für die auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit einer Arbeitstätigkeit, wird bei einem 100 %-Pensum der Betrag von CHF 160.00 zusätzlich zur monatlichen Sozialhilfe vergütet.

13. Motorfahrzeuge

Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden in Anwendung von § 10 Abs. 5 lit. c SPV die Betriebskosten in Abzug gebracht (Kürzung Grundbedarf). Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug wird im Budget als Einkommen berücksichtigt.

Zudem wird das Motorfahrzeug zum Verkehrswert dem anrechenbaren Vermögen zugeordnet, wenn die unterstützte Person nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf das sich in ihrem Eigentum befindende Motorfahrzeug angewiesen ist. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist deshalb zu prüfen, ob das Motorfahrzeug verwertet werden kann.

14. Orts- und Ferienabwesenheit

Voraussetzung für den Bezug von materieller Hilfe ist die grundsätzliche Anwesenheit am Ort der unterstützenden Gemeinde. Eine temporäre Ortsabwesenheit für Erholungsurlaub, Pflege familiärer Beziehungen o.ä., soll während dem Sozialhilfebezug trotzdem möglich sein. Bei Abwesenheiten von länger als zwei Wochen sind die Sozialen Diensten vorgängig zu informieren.

Die Ortsabwesenheit darf nicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung eines Kurses oder Beschäftigungsprogramms erschweren und pro Jahr vier Wochen nicht überschreiten. Sind die Lebenshaltungskosten im Ausland günstiger, wird der Grundbedarf entsprechend gekürzt.

15. Steuererklärung

Sozialhilfebeziehende müssen ihre Steuererklärung ausfüllen und abgeben. Auf Anfrage geben die Sozialen Dienste eine schriftliche Bestätigung über den Sozialhilfebezug ab. Diese kann der Steuererklärung beigelegt werden, da Einkommen aus Sozialhilfe nicht versteuert werden muss.

16. AHV-Beiträge

Ausgesteuerte und arbeitslose Personen mit keinem oder geringem Einkommen, müssen sich bei der SVA-Zweigstelle der Gemeinde als nicht erwerbstätige Personen anmelden, damit keine AHV-Beitragsjahre verloren gehen. Sozialhilfebeziehenden werden auf Gesuch hin, die Beiträge erlassen.

17. Zweckentfremdung

Zweckbestimmte Sozialhilfe wie z.B. Geld für die Miete oder für die Krankenkassenprämie darf nicht anderweitig verbraucht werden. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann gemäss § 13b SPG die materielle Hilfe gekürzt oder eingestellt werden.

18. Aussendienst

Durch den Aussendienst des Kantonalen Sozialdienstes werden auch standardisierte Abklärungen zu Hause bei den Sozialhilfebeziehenden vorgenommen. Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich an die Sozialen Dienste der Gemeinde.

19. Auszahlungen

- Die Überweisung der Sozialhilfegelder erfolgt generell auf ein Bank- oder Postkonto. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- Die Sozialhilfe wird jeweils am 28. des Vormonats vorschüssig auf ein Bank- oder Postkonto gutgeschrieben.
- Müssen im Rahmen von Auflagen und Weisungen vor der Auszahlung Belege beigebracht werden wie z.B. Kontoauszüge, Lohnabrechnungen etc. sind diese vor dem 20. des Monats den Sozialen Diensten abzugeben. Fehlende oder zu spät eingereichte Belege können dazu führen, dass die Sozialhilfe nicht überwiesen werden kann oder zusätzliche Auslagen bei der Überweisung nicht mehr berücksichtigt werden können.
- Vorschüsse auf die nächste Auszahlung werden keine gewährt. Es liegt in der Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden das Geld so einzuteilen, dass es bis zum Monatsende reicht.

Bescheinigung / Erklärung

Die Antragstellenden erklären, dass sie dieses Merkblatt von den Sozialen Diensten erhalten und dessen Inhalt gelesen und verstanden haben.

Name / Vorname: _____

Unterschrift: _____

Name / Vorname: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Die Antragstellenden erklären sich mit einem unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden:

Bitte ankreuzen: Ja Nein